

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/5 vom 7. August 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2018_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/5 du 7 août 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/5 del 7 agosto 2019

Regeste

Art. 36 Abs. 2 KVV. Bei vor der Abreise ins Ausland geplanter Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen im Ausland, kann, wenn wie vorliegend keine Ausnahmeregelung zutrifft, keine Kostenübernahme zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgen. So sind die Kosten von Behandlungen im Ausland von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nur dann zu tragen, wenn die Merkmale des Notfalls (Unaufschiebbarkeit der Behandlung aus medizinischen Gründen und die Unangemessenheit der Rückkehr in die Schweiz) erfüllt sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. August 2019, KV 2018/5). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_584/2019.

Erwägungen

E. 9.1

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.2

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren für die Parteien kostenlos.

E. 9.3

Art. 61 lit. g ATSG schränkt den Anspruch auf Ersatz der Parteikosten auf die obsiegende Beschwerde führende Person ein. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren unterliegt, steht ihm keine Parteientschädigung zu. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.